

# **Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten der Gemeinde Eberfing (Plakatierungsverordnung - PlakatV)**

**Vom 18.12.2025**

Aufgrund des Art. 28 des Landesstraß- und Ordnungsgesetzes erlässt die Gemeinde Eberfing folgende Verordnung:

## **§ 1 Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen**

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutz von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge in der Öffentlichkeit nur an den hierfür von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten und in der Anlage aufgeführten Plakatsäulen bzw. -ständern, Anschlagtafeln und Schaukästen angebracht werden.

## **§ 2 Begriffsbestimmung**

(1) Anschläge in der Öffentlichkeit sind Plakate, Zettel oder Tafeln, die an unbeweglichen Gegenständen wie Häusern, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten oder an beweglichen Gegenständen wie Ständern angebracht werden, wenn die Anschläge von einer nach Zahl und Zusammensetzung unbestimmten Menschenmenge – insbesondere vom öffentlichen Verkehrsraum – aus wahrgenommen werden können.

(2) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

## **§ 3 Ausnahmen**

(1) Von der Beschränkung nach § 1 ausgenommen sind Bekanntmachungen, die von den Eigentümern, dinglich Berechtigten, Pächtern oder Mieter von Anwesen oder Grundstücken an diesen in eigener Sache angeschlagen werden, und Plakate und Ankündigungen, die für Veranstaltungen durch örtliche Vereine und Verbände in den Schaukästen ausgehängt werden.

(2) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind Wahlplakate und ähnliche Werbemittel, die außerhalb der von der Gemeinde zum Anschlag bestimmten Plakatsäulen und -anschlagtafeln (§ 1), insbesondere an beweglichen Wahlplakatständern angebracht worden sind, in folgendem Umfang für

a) die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Europawahlen	max. 6 Wochen vor dem Wahltermin
Bundestagswahlen	max. 6 Wochen vor dem Wahltermin
Landtagswahlen	max. 6 Wochen vor dem Wahltermin
Kommunalwahlen	max. 6 Wochen vor dem Wahltermin

b) die jeweiligen Antragsteller bei

Volksbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten

c) die jeweiligen Antragsteller und die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen bei

Volksentscheiden 4 Wochen vor dem Abstimmungsstermin

Diese Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl wieder entfernt werden.

(3) Für Plakatierungen nach Abs. 2 gelten folgende Vorgaben:

a) Es ist verboten, Wahlplakate und sonstige Plakate an Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen anzubringen, aufzusprühen oder aufzutragen. Zulässig ist das Aufstellen oder Anlehnen von freistehenden Plakaten. Unzulässig ist insbesondere jegliche Plakatierung an der Vorder- oder Rückseite von Verkehrszeichen und an deren Pfosten in einer Weise, die die Erkennbarkeit, Lesbarkeit oder Wirkung von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen oder die Sichtverhältnisse der Verkehrsteilnehmer beeinträchtigen kann.

b) Die Anbringung von Wahlplakaten an Straßenlampen ist zulässig, soweit die Verkehrssicherheit und insbesondere die Sichtverhältnisse von Verkehrsteilnehmern nicht beeinträchtigt und die Standsicherheit der Einrichtungen nicht gefährdet wird. Unzulässig ist zum Schutz der Verkehrssicherheit und zur Sicherstellung ausreichender Sichtverhältnisse eine Plakatierung an Straßenlampen in Einmündungs- und Kreuzungsbereichen.

c) Die Zahl der zulässigen Wahlplakate pro Wahlvorschlagsträger bzw. Partei wird begrenzt. Innerhalb eines Straßenzugs (maßgeblich ist die Straßengewidmung), insbesondere in der Ettinger, der Escher-, der Weilheimer und der Hauptstraße, ist die Anbringung oder Aufstellung von max. 2 Wahlplakaten pro Wahlvorschlagsträger bzw. Partei zugelassen.

(4) Im Übrigen kann die Gemeinde in besonderen Fällen – insbesondere anlässlich besonderer Ereignisse – im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von der Beschränkung des § 1 gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und Gewähr besteht, dass die Anschläge innerhalb einer gesetzten Frist wieder beseitigt sind.

#### § 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 3 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Fläche anbringt oder anbringen lässt. Die Gemeinde kann unabhängig von der Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens die Beseitigung solcher Anschläge veranlassen und hierfür Kosten erheben.

#### § 5 In-Kraft-Treten – Geltungsdauer – Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Plakatierungsverordnung der Gemeinde Eberfing vom 07.10.2010 (bekanntgemacht im Amtsblatt der Gemeinde Eberfing Nr. 5/2011 vom 11. Mai 2011) außer Kraft.

(2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Eberfing, 08.01.2026 Gemeinde Eberfing Georg Leis, 1. Bürgermeister

#### Anlage zu § 1 der Plakatierungsverordnung vom 18.12.2025

Folgende Standorte werden zur Anbringung von Anschlägen bestimmt:

Art	Standort
Plakatsäulen	-
Plakatständer	Dorfplatz; zur Anbringung von Anschlägen für Veranstaltungen örtlicher Vereine und Verbände nach vorheriger Zustimmung durch die Gemeinde
Anschlagtafel	<ul style="list-style-type: none"><li>- Escherstraße: Anschlagtafel an dem Holzgebäude auf Fl.Nr. 105 Gem. Eberfing gegenüber dem Anwesen Escherstraße 3</li><li>- Hauptstraße: Anschlagtafel an dem Holzgebäude auf Fl.Nr. 183 Gem. Eberfing gegenüber dem Anwesen Hauptstraße 45</li></ul>
Schaukästen	<ul style="list-style-type: none"><li>- Schaukästen der Gemeinde Eberfing für amtliche Bekanntmachungen und von der Gemeinde veranlasste Aushänge</li><li>- Schaukästen auf Kirchengrundstücken für von der Pfarr-/Kirchengemeinde veranlasste Bekanntmachungen</li><li>- Schaukasten auf dem Anwesen Hauptstraße 37 (Raiffeisenbank) zur Anbringung von Anschlägen für Veranstaltungen und Informationen örtlicher Vereine und Verbände</li><li>- Schaukästen im Besitz örtlicher Vereine und Verbände</li></ul>

**Hinweis:** Diese Verordnung wurde im Amtsblatt der Gemeinde Eberfing Nr. 1/2026 vom 12.01.2026 bekanntgemacht und ist ab 19.01.2026 in Kraft.